

# Bundesgesetzblatt <sup>1113</sup>

Teil II

Z 1998 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 2. Oktober 1985

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 85	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/85 – Erhöhung des Zollkontingents 1985 für Bananen) ..... 613-2-1	1114
23. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie .....	1115
29. 8. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Änderung des Artikels 14 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) .....	1115
2. 9. 85	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1116
5. 9. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-israelischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß- und Erbschaftsteuern .....	1117
5. 9. 85	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention .....	1118
6. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung .....	1118
10. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	1119
12. 9. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1119
12. 9. 85	Bekanntmachung der deutsch-norwegischen Vereinbarung zu Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens .....	1121
13. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	1123
16. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation .....	1122
17. 9. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1123
18. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht .....	1125
18. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen .....	1125
18. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins .....	1126
20. 9. 85	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens über die Rechtsstellung der „Southern Illinois University“ in der Bundesrepublik Deutschland .....	1127

**Verordnung  
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs  
(Nr. 5/85 – Erhöhung des Zollkontingents 1985 für Bananen)**

**Vom 25. September 1985**

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „343 000 t“ ersetzt durch „590 000 t“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 25. September 1985

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie  
Vom 23. August 1985**

Das Übereinkommen vom 10. Mai 1973 zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (BGBl. 1973 II S. 1005) ist nach seinem Artikel XV Abs. 4 Buchstabe c für

Finnland	am	19. Juni 1985
Griechenland	am	13. Mai 1985

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juli 1976 (BGBl. II S. 1283).

Bonn, den 23. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Protokolls  
über die Änderung des Artikels 14 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens  
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)  
Vom 29. August 1985**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1979 zu dem Protokoll vom 21. August 1975 über die Änderung des Artikels 14 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (BGBl. 1979 II S. 1334) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland	am	19. April 1985
----------------------------	----	----------------

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist das Protokoll für die übrigen Vertragsparteien in Kraft getreten.

Bonn, den 29. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik El Salvador  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 2. September 1985**

In San Salvador ist durch Notenwechsel vom 11./25. Juni 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 25. Juni 1985

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. September 1985

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

Der Geschäftsträger a. i.  
der Bundesrepublik Deutschland

San Salvador, den 11. Juni 1985

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 28. September 1984 über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Das in Artikel 1 Absatz 3 b des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 28. September 1984 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Bau von Einfachwohnungen“ vereinbarte Darlehen von bis zu 9 000 000,00 DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) wird um 8 500 000,00 DM (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufgestockt.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 28. September 1984 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 5) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik El Salvador mit den in Nummer 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Mühling

S. E.  
dem Außenminister der Republik  
El Salvador  
Lic. Rodolfo Antonio Castillo Claramount  
San Salvador

(Übersetzung)

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
Abteilung für wirtschaftliche  
und soziale Angelegenheiten  
Nr. 6582

San Salvador, den 25. Juni 1985

Herr Geschäftsträger,

ich beehre mich, mich an Eure Exzellenz zu wenden unter Bezugnahme auf Ihre Note vom 11. Juni 1985, mit der die folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorgeschlagen wird:

*(Es folgt der Wortlaut der Vereinbarung.)*

Die Regierung von El Salvador erklärt sich mit den in der vorstehenden Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden; somit bilden die Note Eurer Exzellenz und diese Note eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem heutigen Datum in Kraft tritt.

Ich benutze diese Gelegenheit, um Ihre Exzellenz meiner ausgezeichneten Hochachtung und Wertschätzung zu versichern.

Rodolfo Antonio Castillo Claramount  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Herrn Geschäftsträger  
der Bundesrepublik Deutschland  
San Salvador

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des deutsch-israelischen Abkommens  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der Nachlaß- und Erbschaftsteuern**

**Vom 5. September 1985**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1985 zu dem Abkommen vom 29. Mai 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß- und Erbschaftsteuern in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 20. Januar 1984 (BGBl. 1985 II S. 394) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 18, das Änderungsprotokoll nach seinem Artikel III sowie der Notenwechsel vom 29. Mai 1980 zu dem Abkommen

am 2. Oktober 1985

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 2. September 1985 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 5. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention  
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention**

**Vom 5. September 1985**

Österreich hat – unter Erneuerung seiner vorangegangenen Erklärungen vom 1. Juni 1982 – mit Erklärungen vom 25. Juli 1985 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 3. September 1985  
für weitere drei Jahre

anerkannt. Die Erklärungen Österreichs erstrecken sich auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. Oktober 1982 (BGBl. II S. 948) und vom 19. Februar 1985 (BGBl. II S. 531).

Bonn, den 5. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Errichtung des Internationalen Fonds  
für landwirtschaftliche Entwicklung**

**Vom 6. September 1985**

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für

Angola am 24. April 1985  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. August 1983 (BGBl. II S. 569).

Bonn, den 6. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über die Gründung eines Rates  
für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete  
des Zollwesens**

**Vom 10. September 1985**

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Nepal am 22. Juli 1985  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. April 1985 (BGBl. II S. 708).

Bonn, den 10. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 12. September 1985**

In Antananarivo ist am 12. Juli 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 12. Juli 1985  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. September 1985

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Madagaskar,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Madagaskar beizutragen,

unter Bezugnahme auf Punkt 7.2 des Ergebnisprotokolls der Regierungsverhandlungen vom 6. Mai 1982 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Straße Ihosy-Sakaraha (RN 7)“ ein weiteres Darlehen bis zu insgesamt 17 500 000,- DM (in Worten: siebzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für den Ausbau der Straße Ihosy-Sakaraha (RN 7) bereitgestellte Summe erreicht mit dieser Aufstockung den Gesamtbetrag von 59 375 000,- DM (in Worten: neunundfünfzig Millionen dreihundertfünfundsiebzigtausend Deutsche Mark).

Zur Teilfinanzierung des in Absatz 1 genannten Darlehens wird ein beim Vorhaben „Straße 6 Port Bergé-Antsohihy“ nicht mehr benötigter Betrag von 5 005 386,10 DM (in Worten: fünf Millionen fünftausenddreihundertsechundachtzig Deutsche Mark) verwendet (Regierungsabkommen vom 20. Juli 1972). Diesem Vorhaben stehen damit nur noch 19 994 613,90 DM (in Worten: neunzehn Millionen neunhundertvierundneunzigtausendsechshundertdreizehn Deutsche Mark) zur Verfügung.

Geschehen zu Antananarivo am 12. Juli 1985 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Rouette

Für die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar  
Ampy Portos

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Demokratischen Republik Madagaskar erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.



**Bekanntmachung  
der deutsch-norwegischen Vereinbarung  
zu Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens  
Vom 12. September 1985**

Durch Verbalnotenwechsel vom 4. Februar/19. August 1985 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen eine Vereinbarung zu Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) über die Auslieferung wegen fiskalischer Straftaten geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 19. August 1985

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Die norwegische Regierung hat mit Verbalnote vom 19. August 1985 ihr Einverständnis erteilt.

Bonn, den 12. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Verbalnote**

Botschaft der  
Bundesrepublik Deutschland

RK 531.41  
VN-Nr.: 17/85

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Königlich Norwegischen Ministerium des Äußeren den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Nach Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 wird die Auslieferung in Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen unter den Bedingungen dieses Übereinkommens nur bewilligt, wenn dies zwischen Vertragsparteien für einzelne oder Gruppen von Straftaten dieser Art vereinbart worden ist. Demgemäß vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs Norwegen in anhängigen sowie in künftigen Fällen die Auslieferung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bei der Ein- und Ausfuhr von Waren, gegen sonstige Abgaben- und Steuergesetze und gegen Devisengesetze zu bewilligen, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vorliegen.

2. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Norwegen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung des Königreichs Norwegen mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis ausdrückende Antwortnote des Königlich Norwegischen Außenministeriums eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Königlich Norwegische Ministerium des Äußeren erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Oslo, den 4. Februar 1985

L. S.

An das  
Königlich Norwegische  
Ministerium des Äußeren  
Oslo

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Vereinbarung  
über die Vorrechte und Befreiungen  
der Internationalen Atomenergie-Organisation**

**Vom 16. September 1985**

Die Vereinbarung vom 1. Juli 1959 über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. 1960 II S. 1993) ist nach ihrem Artikel XII § 38 für

Italien

am 20. Juni 1985

in Kraft getreten.

Italien hat bei Hinterlegung der Annahmeerkunde die nachstehenden Vorbehalte gemacht:

*(Übersetzung)*

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. "With regard to the exemptions from taxation referred to in Section 18 (a) (ii) of Article VI of the Agreement, the Italian Government reserves the right to take into account the total amount of salaries and emoluments received by Italian officials of the Agency resident in Italy and by other officials of the Agency permanently resident in Italy, for the purposes of possible taxation of income derived from other sources in Italy."</p>   | <p>1. „Hinsichtlich der in Artikel VI § 18 Buchstabe a Ziffer ii der Vereinbarung genannten Steuerbefreiungen behält sich die italienische Regierung das Recht vor, den Gesamtbetrag der Gehälter und sonstigen Bezüge italienischer Bediensteter der Organisation, die ihren Aufenthalt in Italien haben, sowie anderer Bediensteter der Organisation, die ihren ständigen Aufenthalt in Italien haben, für die Zwecke einer möglichen Besteuerung von Einkommen aus anderen Quellen in Italien zu berücksichtigen.“</p>  |
| <p>2. "The immunity from legal process referred to in Article III, Section 3, Article V, Section 12 (a), Article VI, Section 18 (a) (i) and Article VII, Section 23 (a) and (b) of the Agreement shall not apply either in the case of a civil action instituted by a third party for damages resulting from an accident caused by a motor vehicle belonging to an official of the Agency, a representative of a Member at meetings convened by the Agency or an expert on mission for the Agency, or in the case of violations of traffic laws involving the above vehicles."</p> | <p>2. „Die in Artikel III § 3, Artikel V § 12 Buchstabe a, Artikel VI § 18 Buchstabe a Ziffer i und Artikel VII § 23 Buchstaben a und b der Vereinbarung genannte Befreiung von der Gerichtsbarkeit gilt weder im Fall eines von einem Dritten angestrebten Zivilverfahrens wegen Schäden infolge eines durch ein Kraftfahrzeug, das einem Bediensteten der Organisation, einem Vertreter eines Mitglieds auf den von der Organisation einberufenen Sitzungen oder einem im Auftrag der Organisation tätigen Sachverständigen gehört, verursachten Unfalls noch im Fall von Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften, an denen die genannten Fahrzeuge beteiligt sind.“</p> |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1983 (BGBl. 1984 II S. 11).

Bonn, den 16. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts  
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

**Vom 13. September 1985**

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Griechenland am 16. August 1985  
in Kraft getreten.

Die Salomonen haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 17. März 1982 notifiziert, daß sie sich an den Pakt gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1984 (BGBl. II S. 860).

Bonn, den 13. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Malawi  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 17. September 1985**

In Lilongwe ist am 17. Juli 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 17. Juli 1985  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. September 1985

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Malawi  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Malawi beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandkosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 11 000 000,- DM (in Worten: elf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 1. März 1985 abgeschlossen worden sind.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des

Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Malawi erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 17. Juli 1985 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
van Rossum

Für die Regierung der Republik Malawi  
E. C. I. Bwanali

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht  
Vom 18. September 1985**

An den nachstehend aufgeführten Tagen haben die folgenden Staaten der niederländischen Regierung notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. 1965 II S. 1144) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

Antigua und Barbuda	am 1. Mai 1985
Grenada	am 20. Mai 1985
Lesotho	am 18. Juni 1985.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1983 (BGBl. II S. 720).

Bonn, den 18. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Vertrags  
über die Nichtverbreitung von Kernwaffen  
Vom 18. September 1985**

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Brunei Darussalam	am 26. März 1985
Seschellen	am 12. März 1985

in Kraft getreten.

Brunei Darussalam hat seine Beitrittsurkunde am 26. März 1985 in Washington hinterlegt. Die Seschellen haben ihre Beitrittsurkunden am 12. März 1985 in London, am 14. März 1985 in Moskau und am 8. April 1985 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1985 (BGBl. II S. 710).

Bonn, den 18. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins  
Vom 18. September 1985**

I.

Das Zusatzprotokoll vom 14. November 1969 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1971 II S. 245) und das 2. Zusatzprotokoll vom 5. Juli 1974 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1975 II S. 1513) sind in Kraft getreten für  
Benin am 1. Juli 1985

II.

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 26. Oktober 1979 (BGBl. 1981 II S. 674)

1. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins nebst Anhang
2. der Weltpostvertrag
3. das Postpaketabkommen
4. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen
5. das Postscheckabkommen
6. das Postnachnahmeabkommen
7. das Postauftragssabkommen
8. das Postsparkassenabkommen
9. das Postzeitungsabkommen

sind in Kraft getreten für:

Benin	am 1. Juli 1985 Nr. 1 bis 9
Indonesien	am 25. März 1985 Nr. 1 bis 9
Island	am 9. Juli 1985 Nr. 1 bis 6
Rumänien	am 22. Mai 1985 Nr. 1 bis 4

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Mai 1985 (BGBl. II S. 767).

Bonn, den 18. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens  
über die Rechtsstellung der „Southern Illinois University“  
in der Bundesrepublik Deutschland**

**Vom 20. September 1985**

Das auf Grund des Artikels 71 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) durch Verbalnotenwechsel vom 30. Mai/12. August 1985 geschlossene Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist nach seiner Nummer 6

am 12. August 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Verbalnote**

Botschaft  
der Vereinigten Staaten von Amerika  
Nr. 219

(Übersetzung)

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Um Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte eine akademische Ausbildung in industrieller Technologie zu bieten, schlägt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, ein Verwaltungsabkommen nach Artikel 71 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, das folgenden Wortlaut haben soll:

1. Der „Southern Illinois University“, die den Angehörigen der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika Bildungsmöglichkeiten bietet, wird dieselbe Behandlung gewährt werden wie den Organisationen, die in Absatz 3 des sich auf Artikel 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut beziehenden Abschnitts des Unterzeichnungsprotokolls aufgeführt sind. Die Hinzufügung dieses Bildungsprogramms, die auf Wunsch von Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte erfolgt, trägt dazu bei, die Aufgaben einer nur aus Freiwilligen bestehenden militärischen Streitkraft zu erfüllen. Bildungseinrichtungen, die bereits als Organisationen gemäß dem einschlägigen Abschnitt des Absatzes 3 zu Artikel 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut behandelt werden, sind nicht in der Lage, die oben erwähnten Kurse in ihren Lehrprogrammen unter Bedingungen anzubieten, die höchsten Anforderungen entsprechen und für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am günstigsten sind.
2. Die vorgenannte Organisation ist für die Befriedigung der militärischen Bedürfnisse der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten amerikanischen Streitkräfte erforderlich. Bei der Durchführung des genannten Bildungsprogramms für Angehörige der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten amerikanischen Streitkräfte arbeitet die „Southern Illinois University“ nach den Richtlinien der amerikanischen Truppe und untersteht deren Dienstaufsicht.
3. Die im Zusammenhang mit dem vorgenannten Bildungsprogramm ausschließlich im Dienst der „Southern Illinois University“ stehenden Angestellten sind, unbeschadet des Artikels 71 Absatz 6 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut wie Mitglieder des zivilen Gefolges und die Angehörigen dieser Angestellten wie Angehörige von Mitgliedern des zivilen Gefolges anzusehen und zu behandeln.
4. Die „Southern Illinois University“ gilt nicht als Bestandteil der Truppe im Sinne des Artikels 41 Absatz 7 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und ist in bezug auf die Abgeltung von Schäden nicht von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Landfahrzeuge, die von ihr betrieben werden, werden als Dienstfahrzeuge im Sinne des Artikels XI Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 11 sowie des Artikels XIII Absatz 4 des NATO-Truppenstatuts angesehen.
5. Die Botschaft wird dem Auswärtigen Amt die Orte in der Bundesrepublik Deutschland, in denen die Zweigstellen der „Southern Illinois University“ ihren Sitz haben werden, sowie die Personalien der bei dieser Einrichtung beschäftigten Personen mitteilen.

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4 bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 26) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

6. Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit dem Datum der das Einverständnis des Auswärtigen Amtes ausdrückenden Antwortnote in Kraft. Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den in den Nummern 1 bis 6 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, schlägt die Botschaft vor, daß diese Verbalnote und eine das Einverständnis der Bundesrepublik bestätigende Note ein Ver-

waltungsabkommen im Sinne des Artikels 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, 30. Mai 1985

## Verbalnote

Auswärtiges Amt  
514-554.60/1 USA

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Empfang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 219 vom 30. Mai 1985 zu bestätigen, mit welcher die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vorschlägt, ein Verwaltungsabkommen nach Artikel 71 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, das in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

*(Es folgt der Text des Verwaltungsabkommens Nummer 1 bis 6.)*

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vorschlag der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 219 vom 30. Mai 1985 und diese Antwortnote ein Verwaltungsabkommen im Sinne des Artikels 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 12. August 1985

L. S.

An die  
Botschaft der Vereinigten  
Staaten von Amerika